

„Teil A

I. Die Frage der Zuständigkeit der großen Mächte zur Festlegung einer neuen deutschen Ostgrenze

1. Die Waffenstreckung der Deutschen Wehrmacht (Bedingungslose militärische Kapitulation)

Zur Begründung der Zuständigkeit der großen Mächte, Deutschlands Ostgrenzen zugunsten Polens bzw. der Sowjetunion neu festzulegen, wird im anti-deutschen Lager besonders häufig die Behauptung aufgestellt, diese Zuständigkeit beruhe auf einer durch das Deutsche Reich generell gegebenen Ermächtigung.

Diese Ermächtigung sei in den beiden Kapitulationserklärungen von Reims und Berlin (-Karlsborst) enthalten¹⁵). Eine nähere Prüfung derselben ergibt jedoch die Unhaltbarkeit dieser These¹⁶).

¹⁶) Vgl. bes. Lüdde-Neurath. Dönitz, die letzten Tage des Dritten Reiches (1951), vor allem S. 64 ff. Verf. war seit September 1944 persönlicher Adjutant des damaligen Oberbefehlshabers der deutschen Kriegsmarine. Seiner Schrift ist ein umfangreicher Urkundenanhang 25 Nummern angefügt. (...) Cordell Hull teilt in seinen Memoiren Bd. II (1948) S.1170 mit, bedingungslose Kapitulation sei zuerst von Roosevelt auf der Konferenz von Casablanca v. 14.-24. Januar 1943 gefordert worden.

Seite 10

*Beide inhaltlich miteinander übereinstimmende Urkunden erklären in ihrem Eingang zunächst, daß die deutschen Unterzeichner in Vollmacht des Oberkommandos der Wehrmacht alle deutschen Land-, Luft- und Seestreitkräfte **bedingungslos** dem Oberbefehlshaber der Alliierten Expeditionsstreitkräfte und gleichzeitig dem Oberkommando der Roten Armee übergeben. In Reims hat General Jodl die Zeichnung vorgenommen. Seine Unterschrift trägt den Vermerk: „Im Namen des Deutschen Oberkommandos“. Darunter ist vermerkt, daß dieser Akt in Gegenwart eines Vertreters des Obersten Befehlshabers der Alliierten Expeditionsstreitkräfte und des Oberkommandos der Sowjettruppen sowie – als Zeuge – eines Generalmajors der Französischen Armee vorgenommen worden sei.*

In Berlin erfolgte die Unterzeichnung durch drei deutsche Militärs mit dem Vermerk:

„Für das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht“, nämlich Generalfeldmarschall Keitel, den Chef OKW (korrekter: Chef des Stabes des Oberkommandos der Wehrmacht)¹⁷), den Chef der Marine General Admiral von Friedeburg sowie für den Chef des Oberkommandos der Luftwaffe, General Stumpff.

Die Unterzeichnung erfolgte hier ebenfalls in Gegenwart eines Vertreters der Alliierten Expeditionsstreitkräfte und eines solchen des Oberkommandos der Roten Armee. Als Zeugen waren zugegen der Oberkommandierende der 1.

Französischen Armee und der Kommandierende General der Strategischen Luftstreitkräfte.

Auf Verlangen der bevollmächtigten Vertreter der Alliierten Streitkräfte hat Keitel eine Vollmacht vorgelegt, die von Dönitz als dem „Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches und damit Oberbefehlshaber der Deutschen Wehrmacht“¹⁸⁾ ausgestellt ist Absatz 1 enthält die deutsche Kapitulationserklärung. Im 2. Absatz verpflichtet sich das Deutsche OKW, allen ihm unterstellten militärischen Behörden die Einstellung der Kampfhandlungen unter Verbleiben in ihren Stellungen und unter unverletzter Ablieferung aller Waffen zu befehlen. Absatz 3 verpflichtet das OKW, zusätzliche Befehle der Alliierten Oberbefehlshaber an die zuständigen deutschen Befehlshaber weiterzugeben und die Durchführung sicherzustellen.

17) Vgl.: Keitel in der Sitzung des Internationalen Militärgerichtshofes vom 3.4.1946 (Protokolle, Deutsche Ausgabe, X, S. 532)

18) So Dönitz in einer von Lüdde-Neurath als Anlage 26 abgedruckten „Bad Mondorf Juli 1945“ datierten Erklärung. Vgl. auch Keitels Aussage in der Sitzung des IMT vom 5.4.1946 (Protokolle X, S.665).

Seite 11

Der umstrittene Absatz 4¹⁹⁾ bestimmt, die deutsche Kapitulationserklärung solle kein Präjudiz (Anm.: Vorentscheidung, vorausgegangene Entscheidung) für an ihre Stelle tretende allgemeine Kapitulationsbestimmungen sein, die durch die Vereinten Nationen (d.h. die großen Sieger) oder in deren Namen festgesetzt und Deutschland sowie die deutsche Wehrmacht als ganzes betreffen werden.

Absatz 5 endlich enthält Sanktionsbestimmungen für den Fall, daß deutsche militärische Stellen der Kapitulationserklärung zuwiderhandeln sollten.

*Nach der überwiegenden Meinung handelt es sich hierbei um eine einseitige Willenserklärung des OKW und nicht um einen Vertrag. Für die Einseitigkeit spricht vor allem, daß die Vertreter der siegreichen Armeen nicht **pari-passu** (Anm.: im gleichen Schritt) mit den deutschen Militärs die Kapitulationsurkunden gezeichnet haben, sondern daß die deutschen Unterschriften nur in Gegenwart der alliierten Vertreter geleistet worden sind.*

Kommentar der Reichsverweserin: Wie ist diese Aussage zu werten? Die Beantwortung dieser Frage finden Sie weiter unten.

Andererseits sind die deutschen militärischen Bevollmächtigten von der Gegenseite dazu aufgefordert worden, die Kapitulationserklärung abzugeben. Diese hat deren Text hergestellt und den deutschen Bevollmächtigten zur Unterzeichnung ohne Diskussion vorgelegt. Die Kapitulationserklärung sind sodann billigend entgegengenommen worden.

*Daraus sind den Alliierten gewisse Pflichten erwachsen, vor allen Dingen die Unzulässigkeit weiterer militärischer Maßnahmen²⁰⁾
Man wird anzunehmen haben, daß es sich hier um ein Mischgebilde einer einseitigen Willenserklärung und eines Vertrages handelt, wobei ersteres vorherrschend ist.*

Kommentar der Reichsverweserin: Daß die bedingungslose Kapitulation keine politische Kapitulation des Staates Deutsches Reich gewesen ist, steht bereits fest, ob es tatsächlich eine „bedingungslose“ Kapitulation der Wehrmacht gewesen ist, ist nach den unten dargelegten Fakten zumindest fraglich und sollte noch gründlich geklärt werden, da die Kapitulationsurkunden der Alliierten lediglich die Überschrift militärische Kapitulation aufweisen. Was hat das genau für rechtliche Folgen? Dazu die Fußnote 20).

20) Hierzu sind besonders bemerkenswert die Ausführungen des früheren Justitiars im britischen Außenministerium und nunmehrigen Richters am Internationalen Gerichtshof in Den Haag, Sir Fitzmaurice, die er in einem vor der Academie de Droit International in Haag im Jahre 1948 unter dem Titel: „The Juridical Clauses of the Peace Treaties“ gehaltenen Vortrag gemacht hat. (Rec.de Cours de l'Academie de Droit International (1948) II S. 269). Sir Fitzmaurice schreibt dort: „It would seem, therefore, that the element of mutual agreement is not wholly lacking, even in an unconditional surrender. It is really in law, a kind of armistice, because although, following upon the surrender, the victor can impose, what terms he pleases, yet it is conceived that those surrendering would, if in a position to do so, be entitled to resume hostilities if, for instance, the victor went on bombing their cities despite the surrender; for this would be inconsistent with the fundamental basis of the surrender, namely that active hostilities should cease.“

Wie Sir Fitzmaurice a. a. O. erklärt, hat der verstorbene Sir W. Malkin Chief Legal Adviser des Britischen Auswärtigen Amtes sogar erklärt, es gäbe rechtlich kein solches Ding wie die bedingungslose Kapitulation, weil ...

Seite 12

*Ergebnis: Die Kapitulationsurkunden sind deutscherseits in Vollmacht des Oberkommandos der Wehrmacht von deutschen Militärs unterzeichnet. Abgesehen von der nicht ausgeführten, in Absatz 4 enthaltenen Ankündigungen handelt die Kapitulationsurkunde ausschließlich von militärischen Angelegenheiten. Sie besiegelte die völlige militärische Niederlage der deutschen Wehrmacht, bedeutete deren Waffenstreckung und enthielt die Pflicht zur Übergabe des deutschen Kriegsmaterials an die Alliierten. In diesem Zusammenhang ist es **bemerkenswert**, daß die in amtlichen Veröffentlichungen, z.B. im Kontrollrat-Sammelheft, aber auch in Basic Documents mit der Überschrift „militärische Kapitulationsurkunde (act of military surrender) (acte de capitulacion militaire)“ **nicht jedoch** „bedingungslose Kapitulation“ **versehen sind.***

An den beiden Kapitulationsakten waren allseitig nur Militärs beteiligt.

All dies beweist, daß die deutsche Kapitulation ein ausschließlich militärischer Vorgang war, aus dem keine Zuständigkeit der großen Mächte zur Feststellung neuer deutscher Ostgrenzen abgeleitet werden darf²¹⁾²²⁾**Zitat Ende!**

eine Kapitulation, immer mindestens unter der implizierten (Anm.: eibeziehen, gleichzeitig beinhalten, bedeuten; mit enthalten) Bedingung steht, daß der Kampf daraufhin aufzuhören habe und daß das Leben derjenigen, die kapituliert haben, zu schonen ist. Deshalb kann das, was populär als bedingungslose Kapitulation bezeichnet wird, als eine Kapitulation charakterisiert werden, die nicht irgendwelche spezielle (specifique) Bedingungen enthält, und das die rechtliche Wirkung ist, daß auf der Grundlage der Einstellung der Feindseligkeiten und einer Garantie der Schonung ihres Lebens die Waffenstreckenden die vom Sieger aufgestellten Bedingungen annehmen und ausführen.

Kommentar der Reichsverweserin: Die in Punkt 4) der Kapitulationsurkunde geforderte Waffenstreckung wurde deutscherseits ausnahmslos erfüllt, wohingegen darüber hinausgehende politische Kapitulationsbestimmungen – wie bereits oben gesagt – bis heute nicht erfolgt sind, außer der Aufforderung der Vereinten Nationen an die Siegermächte zum Friedensschluß mit dem Deutsche Reich. Eine Berechtigung zur Übernahme der Regierungsgewalt im Reich wurde von deutscher Seite **nicht** erteilt.

21) Besonders ausführlich und eindringlich hat sich für den rein militärischen Charakter der deutschen Kapitulation der CShweizer Gelehrte Sauser-Hall in einem Artikel: „L’occupation de Allemagne par les Puissances Aliees“ ausgesprochen (Vgl. Annuaire de Droit International III (1946) S. 24). Auch Skubizewski erklärt S. 244 die deutsche Waffenstreckung für einen Ausschließlich militärischen Akt. Vgl. auch den Beschluß des großen Senats des Bundesgerichtshof in Zivilsachen v. 20. Mai 1954 (Entscheidung des Bundesgerichtshof in Zivilsachen XIII S. 293: „Sie (die Kapitulation) war rein militärisch äußerte Rechtsfolgen nur auf militärischem Gebiet. (Vgl. auch „Soldatenurteil“ BVerfGE 3 288 [316])).“

22) Churchill hat seine Auffassung von der Tragweite der deutschen Waffenstreckung in seinem Bericht vor dem Britischen Unterhaus am 22. Februar 1944 über die Konferenz von Teheran folgendermaßen formuliert: „The term ‘unconditional surrender’ does not mean that the German people will be enslaved or destroyed! It means however the Allies people will not be bound to them at the moment of surrender by any pact or obligation. There will be, for instance no question of the Atlantic Char-

Seite 13

2. Die Berliner Viermächte – Erklärung vom 5.6. 1945²³⁾

Im vorstehende Unterabschnitt 1 wurde die Frage behandelt und verneint, ob in der Kapitulationserklärung der deutschen Wehrmacht, Deutschlands Zustimmung zur Festlegung einer neuen deutschen Ostgrenze mit enthalten sei.

Nach einer zweiten Ansicht soll die **Rechtsgrundlage hierfür die Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland durch die großen Mächte und Frankreich bilden.**

Der grundlegende Unterschied beider Konstruktionen besteht darin, daß die erstere auf ein Einverständnis Deutschlands abstellt, letztere hingegen auf einen einseitigen, kollektiven Hoheitsakt der vier Mächte.

Diese Übernahme ist durch die „Berliner Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands vom 5. Juni 1945“ erfolgt.

Zur Ausräumung eines verbreiteten Irrtums ist darauf hinzuweisen, wie oben bereits gesagt, daß die Berliner Erklärung nicht die in Ziffer 4 der deutschen Kapitulationsurkunde angekündigten allgemeinen Kapitulationsbedingungen darstellt, „die Deutschland und die deutsche Wehrmacht als ganzes betreffen werden“.

Am 23. Mai war die geschäftsführende deutsche Regierung aufgelöst und deren Mitglieder – ebenso wie Dönitz und die des Oberkommandos der Wehrmacht als Kriegsgefangene verhaftet worden (Keitel bereits am 13. Mai 1945). Deshalb war Deutschland am 5. Juni 1945 ohne Regierung, und es gab zu dieser Zeit keine deutsche Stelle, welche eine erweiterte Kapitulationserklärung abgeben konnte. Es fehlte das rechtliche Bindeglied zwischen Kapitulation und Berliner Erklärung²⁴)

ter applying to Germany as a matter of right and barring territorial transferences or adjustments in enemy countries. No such arguments will be admitted by us as were used by Germany after the last war, saying that they surrendered in consequences of President Wilson's 'Fourteen Points.

Unconditional surrender means that the victors have a free hand. It does not mean that they are entitled to behave in a barbarous manner nor that they wish to blot out Germany from among the nations of Europe. If we are bound, we are bound by our own consciences to civilization. We are not to be bound to the Germans as the result of a bargain struck. That is the meaning of 'unconditional surrender'." (Vgl. Churchills Memoiren (englisch) Bd. IV S. 618. – Deutsche Übersetzung u. a. bei Rhode-Wagner S. 119.)

Seite 14

Das verkennt z. B. der amerikanische Professor Mosley, wenn er erklärt, **Art. 4 der Kapitulationsurkunde sei die Grundlage geworden, auf der die vier Mächte die Berliner Erklärung aufgebaut und die oberste Autorität für die Kontrolle der Verwaltung Deutschland übernommen hätten.**

Die Berliner Erklärung enthält folgenden Text:

Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die provisorische Regierung der Französischen Republik übernehmen hiermit die oberste Regierungsgewalt in Deutschland einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des obersten Kommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden²⁵⁾

Übernahme der obersten Regierungsgewalt in Deutschland bedeutet Besetzung des gesamten deutschen Staatsgebietes, nicht jedoch das Unternehmen einer Annexion²⁶⁾. Daß die größten Mächte eine Okkupation Deutschlands, aber nicht eine Annexion beabsichtigen, ist in der Berliner Erklärung mit den Worten zum Ausdruck gelangt:

„Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken der besagten Regierungsgewalt und Befugnisse bewirken nicht die Annektierung Deutschlands.“

*Wie in Teil B dieser Denkschrift des näheren zu entwickeln sein wird, ist Annexion gewaltsamer Eingriff in die Unversehrtheit (Integrität) **fremder Gebiets Herrschaft**.*

23) Viersprachig veröffentlicht im Kontrollrat-Sammelheft Nr. IV, auszugsweise auch im Anhang unter IV abgedruckt. Merkwürdigerweise finde sich die Urtexte auch in der Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 68 S. 189, wohin sie nicht gehören.

24) Vgl. hier bes. die eingehende Kritik in: Kraus-Heinz Nr. 5 Anm. 4 und 5.

25) Vgl. Berliner Erklärung Abs. 5. Vgl. auch die erste undatierte Proklamation des Oberbefehlshabers der Alliierten Streitkräfte (Supreme Commande Allied Expeditionary Force) General Eisenhowers. Sie beginnt mit den Worten: „The ALLied Forces serving under my command have now entered Germany. We come as conquerors, but not as oppressors“. Die deutsche Übersetzung spricht nicht von conquerors sondern von siegreichem Heer (abgedruckt in: Military Government Gazette Germany, Proklamation Nr. 1).

26) Da die großen Mächte keine Annexionen der deutschen Ostgebiete beabsichtigen, geht die Behauptung fehl, sie hätten ein Condominium (correter;co-imperium) über Deutschland errichten wollen, Co-Impreium bedeutet Gebiets Herrschaft mehrerer Staaten über ein „Condominat“.

Seite 15

Diese ist angetastet, wenn ein Staat mit militärischer Gewalt den Versuch macht oder durchführt, die Gebiets Herrschaft eines anderen Staates zu vermindern oder sie, und damit den betreffenden Staat, sogar auszulöschen.

Okkupation hingegen berührt nur die Unverletzlichkeit (inviolability) der Ausübung staatlicher Funktionen eines Gebiets herrn durch einen anderen Staat.

Sie ist tangiert (Anm.: im Denken und Handeln beeinflussen), wenn ein fremder Staat vollständig oder teilweise die Hoheitsrechte eines Gebietsherrn ausübt²⁷).

Von entscheidender Bedeutung ist es für die Frage nach der Okkupationsmacht gezogenen Schranken, daß nur der Gebietsherr über sein Gebiet rechtswirksam verfügen kann, nicht jedoch der Okkupant über das Okkupat.

Kommentar der Reichsverweserin: Dies ist einer der entscheidendsten Faktoren in Bezug auf die Rechtslage der Bundesregierung. Es bedeutet, daß weder die Okkupationsmächte noch deren Okkupationsregierungen berechtigt waren oder heute sind, über das Okkupationsgebiet (das Deutsche Reich) zu verfügen, sprich dieses zu verkaufen, zu verschenken oder abzutreten.

Das ist aus dem Wesen der beiden Rechtsinstitute abzuleiten und gilt für jede Art von Besetzung, auch der des Gesamtgebietes eines Staates. (Anm.: Eine Gesamtbesetzung des Deutschen Reichsgebietes hat nie stattgefunden, denn die Alliierten konnten das Reichsgebiet in der Antarktis (Neu Schwabenland) nie besetzen).

Die Behauptung geht fehl, die Gesamt-Okkupation Deutschlands habe die vier Okkupationsmächte der Pflicht zur Einhaltung der Regeln des völkerrechtlichen okkupationsrechts, insbesondere der Vorschriften der Haager Landkriegs-Ordnung, entbunden. Sie dürften dort bzw. damit nach diskretionärem (Anm.: verschweigen) Ermessen schalten und walten²⁸.

Kommentar der Reichsverweserin: Eine Gesamt-Okkupation Deutschlands hat es definitiv nicht gegeben, denn die Alliierten konnten das Reichsgebiet in der Arktis (Neuschwabenland) nie besetzen.

27) *Den begrifflich Unterschied zwischen Gebiets Herrschaft (territoriale Souveränität) und Gebietshoheit (Oberste Regierungsgewalt) hat der Wiener Völkerrechtsgelahrte A. Verdross in seinem Lehrbuch des Völkerrechts 4. Aufl. (1959) S. 203 ff. besonders klar herausgearbeitet. Aus diesen ausführlichen und sehr aufschlußreichen Ausführungen mögen hier die folgenden Sätze wiedergegeben werden:*

„Die territoriale Souveränität (territorial sovereignty) wird meistens mit der Gebietshoheit (territorial supremacy) verwechselt. In Wahrheit decken sich aber beide Begriffe nicht. Das ergibt sich schon daraus, daß ein Staat die territoriale Souveränität über ein bestimmtes Gebiet besitzen kann, in dem zugleich ein anderer Staat die Gebietshoheit ausübt. Ebenso ist es sicher, daß ein Staat, der im Kriege ein fremdes Gebiet besetzt, zwar dort seine durch die Normen der LKO beschränkte Gebietshoheit ausüben darf, keineswegs aber die territoriale Souveränität über das besetzte Gebiet erwirbt. Der Begriff der territorialen Souveränität hat sich im Anschluß an den römischen Eigentumsbegriff gebildet. Daher weisen beide eine gewisse Ähnlichkeit auf. Hingegen ist die Gebietshoheit dem Besitze (des Privatrechts) ähnlich; daß sie nichts anderes als die Herrschaft ist, die ein Staat in einem bestimmten Raume, und zwar regelmäßig auf seinem eigenen Gebiete und auf seinen Schiffen und Flugzeugen, ausnahmsweise auch auf einem fremden Gebiete ausübt.

Eine solche Ausübung kann entweder rechtmäßig oder rechtswidrig sein. Rechtmäßig ist sie aber regelmäßig nur auf Grund einer Ermächtigung des Territorialstaates.“

Kommentar der Reichsverweserin: Daraus ergibt sich schlüssig, daß weder die Alliierten die territoriale Verfügungsgewalt über das Reichsgebiet besitzen noch die Okkupationsregierungen der Bundesrepublik Deutschland da keiner der beiden jemals die Gebietsherrschaft in Deutschland erwerben konnte. Die Gebietsherrschaft besitzt ausschließlich das Deutsche Reich.

28) Vgl. hierzu unten Anm. 169 (Anm. dem Deutschen Reich)

Seite 16

Eine Okkupationsmacht, die dazu übergeht, selbstherrlich über das von ihr besetzte Gebiet zu verfügen, maßt sich damit Gebietsherrschaft an. Falls sie das betroffene Gebiet sich selbst anzueignen versucht, begeht sie einen verbotenen Annexionsakt.

Kommentar der Reichsverweserin: Zur Chronologie der Entstehung des Annexionsverbotes sind Informationen auf Seite 143 ebd. zu finden. Auf der Internationalen Konferenz amerikanischer Staaten am 15. Januar 1890 wurde diese einstimmig angenommen (Resolution (Moore, A digest of International Law, Bd. 1 Washington 1906, S. 292)). Im I. u. II. Weltkrieg haben die Okkupationsmächte rechtswidrig über deutsches Reichsgebiet verfügt und an dritte Staaten abgetreten,

Der Versuch einer Verfügung über fremdes Staatsgebiet liegt aber auch dann vor, wenn Okkupanten die von ihnen besetzten Gebiete einem dritten Staate überlassen oder zuweisen (adjudizieren/Zuerkennen u. zusprechen).

*Die wissenschaftliche Behandlung des Rechtsinstituts der Adjudikation (Zuweisung) ist bisher auffallend vernachlässigt worden. Aber so viel ist immerhin als feststehend anzusehen: **Adjudizierungen von Staatsgebiet setzen eine legale Adjudizierungsinstanz voraus.** Über deren Einsetzung haben sich die Streitparteien vorab zu einigen. Weder zwischen Deutschland (Anm.: Deutsches Reich) und Polen noch der Sowjetunion ist ein derartiger Vertrag zustande gekommen. Adjudizierung ist ihrem Wesen nach schiedsrichterliche Tätigkeit. Mangelnde vertragliche Grundlage dafür ist einer der Gründe für die Nichtigkeit eines Schiedsspruchs, also auch der Zuweisung von Staatsgebiet. Deshalb ist die Behauptung, die deutschen Ostgebiete seien seitens der okkupierenden Mächte Polen oder der Sowjetunion rechtswirksam zugewiesen worden, **von vorneherein zum Scheitern verurteilt.***

Auch die hegemoniale Stellung der vier Besatzungsmächte berechtigte sie nicht, einzeln oder gemeinsam eine Zuweisung der deutschen Ostgebiete an Polen bzw. die Sowjetunion vorzunehmen. Hegemonie

ist zwar von ungemein großer dynamischer Bedeutung für die Gestaltung

zwischenstaatlicher Beziehungen, aber sie hat sich in den Schranken des geltenden Völkerrechts zu halten. **Deren Mißachtung gegenüber schwächeren Staaten wäre eine Kapitulation des Rechts vor Übermacht und Gewalt. Das gilt allen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft gegenüber, und zwar auch zugunsten des darniederliegenden Besiegten.**

Nach dem Gesagten ist der folgende, in der Berliner Erklärung enthaltene Satz zu beanstanden:

„... Die Regierungen... werden später die Grenzen Deutschlands oder irgend eines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes, das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen.“

Dieser Bestimmung ist eine dreifache Bedeutung beizumessen:

Einmal geht sie vom territorialen Besitzstand Deutschlands in den Grenzen vom 31.12.1937 als weiter bestehend aus.

Seite 17

Zugleich ist in ihr eine Rückstellungsklausel enthalten, denn sie behält sich die Frage der endgültigen Ostgrenzen späterer Festlegung vor.

Drittens aber – **und diese Beanstandung ist hier gemeint** – stellt die eben wiedergegebene Klausel im Gegensatz zu den Rückstellungsklauseln der Jalta- und der Potsdamer Beredungen eine Festlegung der deutschen neuen Grenzen durch Beschluß der vier Signatäre der Berliner Erklärung und nicht durch einer Friedenskonferenz in Aussicht. **Hierin liegt die Ankündigung einer völkerrechtlich unzulässigen Adjudikation.**

(Anm.: Die Adjudikation bezeichnet – im Rahmen des Erwerbs oder des Verlustes von Staatsgebiet – die Zuweisung der territorialen Hoheit über ein Gebiet bzw. die territoriale Souveränität auf einen Staat durch ein internationales Gericht, Schiedsgericht oder internationale Organisationen. Erforderlich ist jedoch die Anerkennung der Zuständigkeit über die Entscheidungsfindung)

„Tatsächlich haben jedoch die vier Mächte diese ihre Absicht nicht ausgeführt, sich vielmehr mit der Aufrichtung einer ungemein weitgehenden, zum Teil mit geltendem Völkerrecht nicht mehr vereinbaren Okkupationsregierung begnügt“. Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Durch die oben genannten Fakten ist unzweifelhaft, daß die Alliierten, wie im Dokument zur Deutschlandpolitik Dok. Nr. 482 bestätigt, völlig bewußt maßlosen Machtmißbrauch sowie Völkerrechts- u. Kriegsverbrechen an den deutschen Männern, Frauen und Kindern schuldig gemacht haben, die alles jemals dagewesene übertreffen. Auch wenn es sich u Siegermächte handelt, haben diese sich ebenso an die internationalen Kriegs- und Völkerrechtsregel zu halten. Die Okkupationsregierung (Bundesrepublik Deutschland) führt diese Verbrechen im Auftrag der Okkupationsmächte ungeniert gegen den Willen des Deutschen Volkes aus und unterstützt somit

diese Verbrechen mit allen Mitteln. Nur über die Existenz der Bundesregierung ist es den Okkupationsmächten möglich, das Deutsche Reich verdeckt seit 1945 unter [REDACTED] halten, und diesen Machtmißbrauch nach außen als Entscheidungen einer Deutsche Regierung erscheinen zu lassen, um sich der Verantwortung zu entziehen. Die Bundesregierung ist offenkundig die Okkupationsregierung im Auftrag der Alliierten, siehe Aussage von Konrad Adenauer: „Wir sind keine Mandanten des deutschen Volkes, wir haben Auftrag von den Alliierten.“ Das ist eine verdeckte Annexion **das größte Okkupationsverbrechen aller Zeiten.**

Nach international anerkannten Kriegsregeln, (Bundesweherschule Bad Ems) – es ist davon auszugehen, daß dessen Gültigkeit nicht in Abrede gestellt werden kann – ist die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland jemals seit ihrer Entstehung der legale Nachfolgestaat des Deutschen Reiches oder sogar identisch mit dem deutschen Reich geworden sein kann, ist nach dem gültigen Völkerrecht definitiv ausgeschlossen. Dies klärt umfassend und fundiert § 25 des Kriegsrechts, Völkerrechtslehrbuch des Bundesministeriums der Verteidigung, Bundesweherschule Bad Ems, Friedrich Berber, S. 131f [REDACTED]

Zitat:

b) Schutz der öffentlichen Ordnung

Nach Art. 43 LKO hat die Besatzungsmacht alle von ihr abhängenden Vorkehrungen zu treffen, „um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten“. Aus der Vorläufigkeit der Besatzungsgewalt folgt, daß die Besatzungsmacht nicht an die Stelle des Gebietsherrn tritt, nicht zur Ausübung der Souveränität berechtigt ist, vielmehr der Gebietsherr weiterhin im Besitz der Gebietshoheit verbleibt und auch seine Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungshoheit, soweit nicht die Befugnisse der Besatzungsmacht entgegenstehen, weiterhin bestehen bleiben. Aus der Vorläufigkeit der Besatzungsgewalt folgt insbesondere, daß im Gegensatz zur Praxis früherer Jahrhunderte, Eroberung nicht der Erwerbung der Souveränität gleichsteht nicht zur Annexion des besetzten Gebietes oder zur sonstigen souveränen Verfügung über es, etwa zur Schaffung neuer Staaten auf dem besetzten Gebiet berechtigt, diese Akte vielmehr gegebenenfalls erst bei Friedensschluß vollzogen werden dürfen. Die trotzdem durch die Besatzungsmacht erfolgte Annexion oder Staatenneubildung stellt ein Völkerrechtsdelikt dar, das keine Rechtswirkung gegenüber dem rechtmäßigen Gebietsherrn hervorrufen kann. Auch die Absetzung der Regierung des Feindstaates oder die Einsetzung einer neuen Regierung für das besetzte Gebiet (häufig Puppen-, Marionetten-, oder Quisling-Regierung genannt) überschreitet die Befugnisse der Besatzungsmacht; eine solche Regierung ist nicht einmal als

de-facto-Regierung anzusehen.

sondern als ein Organ der Besatzungsmacht; Maßnahmen einer solchen Regierung, die weiter gehen als die Rechte der Besatzungsmacht, sind

widerrechtlich. Dagegen kann die weitergehende These, daß die legale gegnerische Regierung bei nachfolgender gänzlicher Besetzung des feindlichen Gebiets und Verbleib im besetzten Gebiet automatisch zur illegalen Quisling und damit zum bloßen Besetzungsorgan herabsinke, nicht als richtig anerkannt werden.

Die Besatzungsmacht kann auch sonst im Allgemeinen nicht fundamentale Institutionen des besetzten Gebietes beseitigen.“ Zitat Ende!

Weiteres Zitat aus dem großen Wendig, S. 757-760:

„Bundespresseamt fälscht Kapitulationsurkunde

Die unterzeichneten Kapitulationsdokumente haben ausschließlich militärischen Charakter. Keiner befugte deutsche Instanz gab den Siegern die rechtlichen Voraussetzungen zur Übernahme der Regierungsgewalt und zur Verstümmelung des deutschen Vaterlandes. Der legale Anspruch des deutschen Volkes auf Kontinuität und Einheit seines Reiches blieb auch über die Katastrophe des Jahres 1945 gewahrt. Diese bezeichnenden Vorkommnisse sind nur damit erklärbar, daß im Rahmen der Verfälschung der Deutschen Geschichte offenbar die Absicht bestand und wohl noch besteht, die rein militärische Kapitulation in eine allgemeine Kapitulation des deutschen Staates umzudrehen, die völkerrechtlich umfassendere Auswirkungen hätte.“ Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Jeder Deutsche muß sich doch ernsthaft fragen, warum die Bundesregierung es nötig hat, die Kapitulationsurkunde zu fälschen. Wenn mit der Übernahme der Regierungsgewalt und mit der Gründung der Bundesrepublik usw. alles normal und völkerrechtlich legal ist, gibt es keinen Grund dafür oder? Mit diesen völkerrechtlichen Kriegsrechtsregeln, die jedes Heer weltweit kennen und beachten muß – auch der Sieger – steht aber zweifelsfrei fest, daß die Okkupationsregierung Bundesrepublik Deutschland, versucht gegen die Interessen des Deutschen Volkes mit der Fälschung der Kapitulationsurkunde die rechtlichen Auswirkungen der Kapitulation für das deutsche Volk zu verschärfen und die militärische Kapitulation in eine politische Kapitulation des Deutschen Reiches umzudrehen. So etwas nennt man im allgemeinen Landes- u. Volksverrat.

Zum krönenden Abschluß der Ausführungen über die militärische bzw. die sogenannte „bedingungslose“ Kapitulation und deren tatsächlichen rechtliche folgen wird zitiert aus

Rolf Stödter, Deutschlands Rechtslage, Seite 27

Zitat:

„Zweites Kapitel

Die bedingungslose Kapitulation

Die Kapitulation ist ein dem Völkerrecht wohlbekannter Begriff, man begegnet ihm in der Staatenpraxis ebenso häufig wie in den Lehrbüchern des Völkerrechts. Auch in der Haager Landkriegsordnung von 1907 findet die Kapitulation Erwähnung (Art. 35). Freilich beschränkt man sich hier auf die Feststellung, daß Kapitulationen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen und von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden sollen. Über den restlichen Charakter der Kapitulation wird nichts gesagt. In Theorie und Praxis des Völkerrechts besteht über ihn jedoch Einverständnis. Kapitulationen sind Abmachungen zwischen den bewaffneten Streitkräften Kriegführender, in denen die Bedingungen der Übergabe befestigter Plätze, von Kriegsschiffen oder Truppen festgelegt werden. Dabei kann es sich um spezielle oder um allgemeine Kapitulationen handeln. Ersterenfalls wird nur ein bestimmter Platz, eine bestimmte Truppeneinheit übergeben; letzterenfalls strecken die gesamten Streitkräfte eines Kriegführenden die Waffen.

Immer ist die Kapitulation, anders als Waffenstillstandsverträge, eine rein militärische Angelegenheit: „Capitulations are military convention only and exclusively“¹⁰. Der Inhalt der Kapitulationen beschränkt sich auf militärische Absprachen. Zuständig zur Erklärung von Kapitulationen ist daher der jeweils höchste militärische Befehlshaber der sich ergebenden Armee oder der Oberkommandierende aller Streitkräfte, wenn die gesamte Wehrmacht kapituliert. Schon aus seiner rein militärischen Stellung folgt, daß der

¹⁰Oppenheim, *International law*, II, S. 430; ebenso Waltz, *Landkriegsführung*, S. 35; von Kirchenheim, *Wb. D. VR.*, I, S. 614; Ullmann, *Völkerrecht*, S. 338; von Verdross; *Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft*, S. 52; Knubben, *Subjekte des Völkerrechts*, S. 255; Schönborn, *Staatensukzessionen*, S. 87; Menzel, *Jahrb. f. int. R.* 1 (1948), S. 61; Hyde, *International Law*, III, S. 1780; Laun, *Reden und Aufsätze*, S. 88; Guggenheim, *Lehrbuch d. Völkerrechts*, S. 171, [REDACTED] U.S. War Department *Rules of Land Warfare*, 1940, Nr. 246: „His (e. g. the commander's) powers are not presumed to extend beyond the forces and territory under his own command. He is not presumed to possess power to bind his government to a permanent cession of the place or places under his command, or to any cessation of hostilities. “

Weiter Seite 28

Befehlshaber zur Abgabe verbindlicher politischer Erklärungen innerhalb des Kapitulationsvorganges nicht berechtigt ist. Von militärische Befehlshabern abgeschlossene Kapitulationsverträge sind daher nur insoweit verbindlich, als sie sich auf militärische Angelegenheiten beziehen. **Die Regelung politischer Fragen im Rahmen der Kapitulation entbehrt die Gültigkeit, wenn nicht ihre nachträgliche Ratifizierung durch die zuständigen Regierungsstellen beider Kriegführenden erfolgt oder wenn die Militärbefehlshaber im Vorwege von ihren Regierungen eine entsprechende Ermächtigung erhielten.**

Da im letzten Menschenalter nahezu jeder Begriff des Völkerrechts, ja das ganze System des klassischen Völkerrechts überhaupt ins Wanken geraten zu sein scheint, nimmt es [REDACTED], daß man auch im Bereich des Kapitulations- und Waffenstillstandsrechts geglaubt hat, alte Grundsätze und Begriffe für überholt erklären und neue Kategorien an ihre Stelle setzen zu können. so ist Axel von Freytagh-Loringhoven vor allem für den Begriff des Waffenstillstandsvertrags davon ausgegangen, daß die bisherige Auffassung vom Waffenstillstand, wie sie auch in der Haager Landkriegsordnung Eingang gefunden hat, nur im Rahmen eines begrenzten Wehrmachtkrieges berechtigt sei¹¹. In den großen Entscheidungskämpfen, wie sie die beiden Weltkriege unseres Jahrhunderts darstellen, werde dagegen um Dasein und Zukunft der großen Mächte gerungen; in ihnen werde nicht nur die Wehrmacht, sondern hüben wie drüben das ganze Volk erfasst. Es entspreche dem Charakter solcher totaler Kriege, daß sie bis zum letzten Ende durchgeföhrt würden. Daher werde im allgemeinen ein Waffenstillstand nur zugebilligt werden, wenn er mit der Waffenstreckung des ganzen Heers der unterlegenen Partei verbunden sei. Die militärische und politische Lage könne es darüber hinaus mit sich bringen, daß die Beendigung des Kampfes nicht durch einen Waffenstillstand, sondern durch eine bedingungslose Kapitulation herbeigeföhrt werde. Die Konsequenzen solcher Kapitulation, die das ganze Heer umfasst, seinen unter politischen Gesichtspunkten nicht weniger schwerwiegend als die eines Waffenstillstandes. Sowohl Waffenstillstands- wie Kapitulationsverträge eines Entscheidungskrieges könnten nicht mehr Sache der militärischen Befehlshaber sein, da die Bedeutung eines solchen Vertrages (Anm.: sofern es sich um einen Vertrag und nicht nur um eine Willenserklärung handelt, wie im Fall der deutschen Wehrmacht am 7./8. Mai 1945) weit über das militärische Gebiet hinausreiche. Nur mit besonderen Vollmachten ihrer Regierungen versehene Vertreter dürften einen solchen of Vertrag abschließen. Auf diese Weise gelangt von Freytagh-Loringhoven zu der Feststellung: „Der Waffenstillstandsvertrag des Ent-

in a district beyond his command, or generally to make or agree to terms of a political nature, or such as will take effect after the termination of hostilities.“

Ausdrücklich unterscheiden noch nach der Beendigung der Feindseligkeiten des zweiten Weltkriegs Nurick und Barret zwischen „formal surrender by the enemy government“ und „capitulation of the main body of armed forces“; AJJL.40 (1946), S. 582.

¹¹A. Freiherr von Freytagh-Loringhoven, *Völkerrechtliche Neubildungen im Kriege*, S. 33f.; ähnlich Waltz, *Landkriegsföhrtung*, S. 68; von Dassel, *Frage nach den deutschen Staat*, S. 9f.

*scheidungskrieges ist danach so, wie er jetzt Gestalt gewonnen hat, als Neubildung anzuerkennen, an die nicht der Maßstab der LKO, anzulegen ist, die vielmehr auf den sich aus dem Wesen des Entscheidungskrieges ergebenden Normen beruht.*²

Im Zusammenhang mit der Niederlage Deutschlands im Jahre 1945 bedarf diese Auffassung von Freytagh-Loringhovens keiner eingehenden Prüfung. Im zweiten Weltkrieg ist eine ganze Reihe von Kapitulationen erfolgt. So wurde die Bitte des Königs der Belgier um einen Waffenstillstands deutscherseits abgelehnt; das belgische Heer mußte kapitulieren. Auch mit den Niederlanden wurde kein Waffenstillstandsvertrag geschlossen, es erfolgte die Kapitulation des ganzen holländischen Heeres. In Norwegen und Polen wurden die norwegischen und

polnischen Verbände zu Teilkapitulationen genötigt, deren Ergebnis die Waffenstreckung des ganzen Heeres war. Schließlich wurde auch der vom serbischen Oberkommando erbetene Waffenstillstand nicht bewilligt; die Kapitulation des serbischen Heeres war die Folge. Wenig später mußte auch das griechische Heer kapitulieren. In allen diesen Fällen wurde die Kapitulation nicht von politischen Organen des Landes vollzogen, sondern durch den jeweils zuständigen Befehlshaber der Truppen oder den Oberbefehlshaber aller Streitkräfte erklärt. Selbst von Freytagh-Loringhoven hat nicht verkannt, daß seine Gedankengänge zu diesen Tatsachen in einem gewissen Widerspruch stehen. So muß er zugeben, daß jedenfalls für Kapitulationen der bisher geltende Grundsatz in Kraft geblieben ist, demzufolge sie von den militärischen Befehlshabern abzuschließen sind. **Insoweit sei ein Völkerrechtswandel nicht nachweisbar.** Auch nach dieser Ansicht hat es also für die Verhältnisse des zweiten Weltkrieges bei dem bisherigen völkerrechtlichen Begriff der militärischen Kapitulation sein Bewenden.

Für die Kapitulation der gesamten deutschen Streitkräfte ist der Höchstkommmandierende der deutschen Wehrmacht zuständig gewesen. Das war Generalfeldmarschall Keitel in seiner Eigenschaft als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Um zu dieser Feststellung zu gelangen, braucht hier nicht die Entwicklung der Kommandogewalt geschildert zu werden, wie sie sich während des 19. Jahrhunderts im Kampf zwischen Konstitutionalismus und Parlamentarismus abgespielt hat und in Deutschland mit der am Ende des ersten Weltkrieges eingeführten Gegenzeichnung für Akte der militärischen Kommandogewalt zu einem gewissen Abschluß gelangt ist¹². Nach der Weimarer Reichsverfassung hatte der Reichspräsident den Oberbefehl über die Wehrmacht des Reiches inne (Art. 47). Die Ausübung der Kommandogewalt war dem Reichswehrminister übertragen worden. mit dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. 8. 1934 ist der Oberbefehl über die Reichswehr auf Hitler übergegangen. Durch das Wehrgesetz vom 21. 5. 1935 wurde er Oberster Befehlshaber der neuen Wehrmacht.

¹² Vgl. hierzu und zum folgenden E.R. Huber, Verfassungsrechte, S. 267f.

Weiter Seite 30

Die Ausübung des Oberbefehls wurde dem Reichskriegsminister übertragen. Mit dem Erlaß vom 4. 2. 1938 (RGL. I 111) übernahm Hitler selbst die unmittelbare Befehlsgewalt über die Wehrmacht. Das bisherige Wehrmachtsamt im Reichskriegsministerium wurde zum Oberkommando der Wehrmacht erhoben und dem unmittelbaren Befehl Hitlers unterstellt. Dem Oberkommando der Wehrmacht wurden die Geschäfte des Reichskriegsministeriums übertragen. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wurde mit den bisher dem Reichskriegsminister zustehenden Befugnissen ausgestattet. Die Oberbefehlshaber des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe, denen die militärische Befehlsgewalt über die drei Wehrmachtsteile übertragen ist, unterstanden Hitler und dem Oberkommando der

Wehrmacht. Der Chef des Oberkommandos des Heeres übte also eine höchste Kommandogewalt im Deutschen Reich aus.

Wenn Generalfeldmarschall Keitel in seiner Eigenschaft als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht – „acting by authority of the German High Command“ heißt es in diesem Sinne in der Urkunde vom 8. 5. 1945 – die bedingungslose Kapitulation aller deutschen Streitkräfte aussprach, so war er die für die Abgabe solcher Erklärung zuständige militärische Instanz. Ihrem ganzen Inhalt nach beschränkt sich die Kapitulationsurkunde auf Angelegenheiten militärischen Charakters. Es wird die Kapitulation aller Streitkräfte ausgesprochen. Das deutsche Oberkommando hat allen deutschen Kommandostellen und allen unter deutscher Kontrolle stehenden Streitkräften die Einstellung der Kampfhandlungen zu befehlen. Es muß die Ablieferung der Waffen und Ausrüstungsgegenstände anordnen und deren Beschädigung oder Unbrauchbarmachung verhindern. Das deutsche Oberkommando hat ferner die Ausführung aller weiteren Anordnungen der Obersten Befehlshaber der Alliierten sicherzustellen. Überall ist hier nur von militärischen Angelegenheiten die Rede. Dieser Sachlage entspricht es, wenn das Kapitulationsinstrument ausdrücklich als „act of military surrender“ bezeichnet wird (Zf. 4). Mit ihr hängt es weiter zusammen, daß diese Urkunde der militärischen Übergabe nicht ihre Ersetzung durch ein allgemeines Kapitulationsinstrument präjudizieren soll, das seitens der Vereinten Nationen Deutschland und den deutschen Streitkräften in ihrer Gesamtheit auferlegt werden wird.

Ein solches allgemeines, das heißt politisches Kapitulationsinstrument ist nicht mehr ergangen. Die Potsdamer Proklamation vom 5. 6. 1945 stellt dieses Instrument nicht dar. Sie ist nicht von den Vereinten Nationen ausgegangen, sondern von den Oberbefehlshabern der vier Besatzungsmächte beschlossen worden. Offenbar haben die Alliierten die Auferlegung einer generellen Kapitulation im weiteren Verlauf der Entwicklung in Deutschland nicht mehr für zweckmäßig gehalten¹³.

¹³ Zinn, NJW. 1 (1947/48), S. 10, 13; Sauer-Hall, Schweiz. Jahrb. f. int. R. 3 (1946), S. 24; Cuny, La Capitulation, S. 46; Steiniger, Neue Justiz 1 (1947), S. 207; abw. Mosler, SJZ.2 (1947), Jennings; BrYB. Of Int. Law 23 (1946), S. 138

Weiter Seite 31

Als Angelegenheit der militärischen Kommandogewalt gehörte die Zeichnung der Kapitulation in den Zuständigkeitsbereich des Chefs des Oberkommandos des Heeres. Ob dieser vor der Unterzeichnung des Kapitulationsinstruments das Einverständnis von Großadmiral Dönitz eingeholt hat oder nicht, spielt soweit keine Rolle. Natürlich wird er es angesichts der weitreichenden politischen Folgen einer unbedingten Kapitulation aller deutschen Streitkräfte getan haben. Für die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Kapitulationszeichnung kam es hierauf nicht an. Selbst wenn Hitler Dönitz zum Träger der höchsten Kommandogewalt bestimmt haben sollte, ist der Chef des Oberkommandos des Heeres das diese Gewalt ausübende militärische Organ und daher zur Zeichnung des Kapitulation befugt geblieben. Einer Zustimmung politischer Regierungsinstanzen bedurfte es für die völkerrechtliche Geltung des militärischen Kapitulationsinstruments nicht. Bei dieser Sachlage der staats- und völkerrechtlichen Stellung Großadmiral Dönitz' und seiner Regierung nicht vonnöten. Man geht im allgemeinen davon aus, daß sie

als rechtmäßige deutsche Regierung nicht angesprochen werden dürfe, da ihr Zustandekommen nicht auf legalem Wege erfolgt sei. So wenig wie als de-jure-Regierung können sie als de-facto-Regierung betrachtet werden, da sie tatsächlich keinerlei staatsrechtliche Wirksamkeit mehr haben entfalten können. Kelsen freilich sieht die Dönitz-Regierung als die letzte legitime Regierung des Reiches an. Er rechnet auch mit der Möglichkeit, eine seitens der Alliierten erfolgte Anerkennung der Regierung Dönitz als de-facto-Regierung könnte darin erblickt werden, daß man die Unterzeichnung der Kapitulationsurkunde durch Bevollmächtigte dieses Kabinetts zugelassen habe. Insofern aber hat es sich nur um die völkerrechtliche Anerkennung der Dönitz-Regierung als de-facto-Regierung handeln können, während hinsichtlich der Beziehungen zwischen dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Dönitz-Kabinett allenfalls die Frage nach dessen staatsrechtlicher de-facto-Existenz zu stellen wäre. Aus den geschilderten Gründen ist diese Frage hier nicht von Bedeutung¹⁴.

Die Irrelevanz der Rechtstellung der Dönitz-Regierung läßt sich freilich kaum in der Weise begründen, daß man das Oberkommando der Wehrmacht

Nach Ansicht von Steiniger, Cuny und Sauer-Hall ist die Vorbehaltsklausel als entfallen oder illusorisch geworden zu betrachten. Zinn dagegen bezeichnet unter Berufung auf diese Klausel einen entsprechenden Akt der Vereinten Nationen als Gebot der Stunde, da nur so der Begriff der bedingungslosen Kapitulation von Mißdeutungen befreit und einer authentischen Interpretation zugänglich gemacht werden könne.

¹⁴ Vgl. dazu Kelsen, AJJL 39 (1945), S. 518f.; Cuny, La Capitulation, S. 42f.; Zinn, SZJ.2 (1947), S. 6f.; Bonner Gutachten, S.7; Kempfski, Merkur 1 (1947), S. 188f.; Laun, Landkriegsordnung, 62f.; ders., Jahrb. f. int. Recht 1 (1948), S. 10 f.; Geiler, Völkerrechtliche Stellung Deutschlands, S. 13; der., Hessische Nachrichten, Nr. 125 vom 27. 9. 1947, S. 2; Menzel, Europa-Archiv 2 (1947), S. 1014; Sausser-Hall, Schweiz. Jahrb. f. int. Recht 3 (1946); S. 22; Jennings, BrYB. of Int. Law 23 (1946), S. 112f.; 1138

Weiter Seite 32

als Verkörperung der verbliebenen deutschen Staatshoheit auffaßt. Jean Cuny ist der Ansicht, das Oberkommando habe **pris en charge tout ce qui restait de l'Allemagne, de son territoire, de sa population, de ses institutions, de sa souveraineté même, pour les remettre sans conditions entre les mains des vainqueurs**¹⁵. Die tatsächlichen Vorgänge bei der Kapitulation aber stehen einer Zulässigkeit solcher Anschauungsweise entgegen. Die Kapitulation trug militärischen Charakter. Die Kapitulationsurkunde enthält keinerlei politische Bestimmungen. **Von einer Übergabe irgendwelcher deutscher staatsrechtlicher Einrichtungen oder der staatlichen Souveränität ist nirgends die Rede.** Das Oberkommando hätte eine solche Übertragung überdies nicht vornehmen können, da ihm soweit keinerlei Verfügungsbefugnisse zustanden. **Eine Übernahme restlicher deutscher Staatsfunktionendurch das Oberkommando ist nirgends erfolgt: es konnte solche Funktionen daher nicht in die Hände der Siegermächte legen. Der Versuch, auf dem Umweg über diese Konstruktion den militärischen Charakter der Kapitulation in einen politischen umzudeuten, muß scheitern.**

Die militärische Kapitulation von 1945 ist kein Vertrag zwischen Oberbefehlshabern der Kriegführenden gewesen, sondern stellt eine **einseitige völkerrechtliche Erklärung des Oberkommandos der Wehrmacht dar.** Das Kapitulationsinstrument wurde von den Vertretern des deutschen Oberkommandos unterzeichnet, und zwar lediglich in Gegenwart von den Vertretern der Alliierten

*Streitkräfte*¹⁶. Mit Recht hat man darauf aufmerksam gemacht, daß die Kapitulation Japans in anderer Weise zustande gekommen ist. Durch das Potsdamer Ultimatum vom 26. 7. 1945 wurden Japan gewisse Kapitulationsbedingungen gestellt, die es angenommen hat. Der mit der japanischen Kapitulationsurkunde vom 2. 9. 1945 erfolgten Annahme der Bedingungen ging ein Notwechsel voraus, der sich auf die Stellung des japanischen Kaisertums bezog. Daran ändert die Tatsache nichts, daß auch Japan seine bedingungslose Kapitulation hat erklären müssen¹⁷.

¹⁵ Cuny, *La Capitulation*, S. 42

¹⁶ Vgl. dazu Zinn, *NJW*. 1 (1947), S. 9; dens., *SJZ*. 2 (1947), S. 8; Cuny, *La Capitulation*, S. 47; Sauser Hall, *Schweiz. Jahrb. f. int. Recht* 3 (1946), S. 24; irrtümlich Kelsen, *AJLL*. 39 (1945); S. 519, der von einem „surrender treaty“ spricht; Mosler, *SJZ*. 2 (1947), S. 365; *Bonner Gutachten*, S. 6. f.

¹⁷ In Art. 1 der am 2. 9. 1945 Schigemitsu und Joschijiro unterzeichneten Kapitulationsurkunde Japans heißt es: „Auf Befehl und im Namen des Kaisers von Japan und des Kaiserlich Japanischen Hauptquartiers nehmen wir mit der vorliegenden Urkunde die Bedingungen der Erklärung an, die von den Regierungschefs der Vereinigten Staaten, Chinas und Großbritanniens am 26. Juli in Potsdam veröffentlicht wurde und der sich die Union der Sozialistischen Sowjetunion in der Folge anschloß...“ Art. 2 lautet: „Hierdurch erklären wir, die bedingungslose Kapitulation des japanischen Generalstabes, aller bewaffneten japanischen Streitkräfte und aller Japan unterstellten bewaffneten Streitkräfte, gleich wo sie sich befinden.“ Bemerkenswert ist immerhin, daß der Unterzeichner der Kapitulation sich im Art. 6 auch „im Namen der gegenwärtigen

Weiter Seite 33

Angesichts des rein militärischen Charakters der Kapitulation der deutschen Wehrmacht vom 8. 5. 1945 verbietet es sich, eine „bedingungslose Kapitulation“ der Regierung Dönitz als vorliegend zu bezeichnen, wie dies Pollak tut. Auch Kelsen irrt, wenn er von „the unconditional surrender signed by the representatives of the last legitimate government of Germany“ spricht. Ebenso wenig kann der Meinung der deutschen Justizverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone, die Kapitulation bedeute, „einen einseitigen Unterwerfungsakt Deutschlands gegenüber den Alliierten Nationen“, gefolgt werden. Schließlich ist auch Launs Annahme irrig, Admiral Döltz habe die bedingungslose Kapitulation unterzeichnet. In ähnlicher Weise hat der Hauptankläger der Vereinigten Staaten in Nürnberg, Justice Robert H. Jackson, von der „Annahme der Kapitulation eines ganzen Volkes“ gesprochen. Auch im Nürnberger Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher ist von der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands die Rede; das Nürnberger Statut ist nach der Auffassung des Tribunals in Ausübung der souveränen Macht der Gesetzgebung jener Staaten ausgearbeitet, „denen sich das Deutsche Reich bedingungslos ergeben hatte“¹⁸.

Diese unrichtigen Formulierungen finden sich in der Erklärung in der politischen Vorgeschichte der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Streitkräfte¹⁹. „unconditional surrender“ war in den letzten Kriegsjahren zu einem ganz bestimmten Schlagwort im Rahmen der von den Alliierten geplanten Deutschland-Politik geworden. Man wollte Deutschland so vollständig zu Boden werfen, daß sich

die Notwendigkeit eines auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhandelnden Friedensvertrages erübrigte.

„Unconditional surrender“ bedeutet in diesem Sinne „no negotiated peace“, „no bargaining with the enemy“, wie das etwa Churchill und Eden bei wiederholten Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht haben. **Mit dem völkerrechtlichen Begriff der bedingungslosen Kapitulation im militärischen Sinne hat diese politische Formel nichts zu tun. So ist es zu erklären, daß man einem entsprechenden Sprachgebrauch auch in der Potsdamer Erklärung vom 5. 6. 1945 begegnet.**

Japanische Regierung oder ihrer Nachfolger verpflichteten, die Bedingungen der Erklärung von Potsdam durchzuführen.

Vgl. den Wortlaut der japanischen Kapitulationsurkunde im Europa-Archiv 1 (1947), S. 406, ferner die Erklärung der Vereinigten Staaten über ihre politik gegenüber Japan vom 6. 9. 1945, das. S. 407.

¹⁸ Pollack, Gutachten, S. 3; Kelsen, AJJL. 39 (1945), S. 518 *Entscheid der Deutschen Justizverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone vom 27. 1. 1947 (V4/47)*, DRZ. 2 (1947), S. 127; Laun, *Haager Landkriegsordnung*, S. 62; R. H. Jackson, *Staat und Moral*, S. 73; *Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher*, I, S. 244; ähnlich auch Dölle-Zweiger, *Gesetz Nr. 52*, S. 8; OLG. Gera, Urteil vom 16. 1. 1947, *Neue Justiz* 1 (1947), S. 134; LG. Bonn, Urteil vom 20. 5. 1947, *MDR. 1* (1947), S. 272; USA. *Against Josef Alstoetter, et al.*; *Americas Military Tribunal III Nürnberg*, Case NR. III, Urteil vom 3. 13. 1947, *Gerichtsprotokoll* S. 10606 f., 10623; Lewald, *Grundlagen*, S. 11.

¹⁹ Vgl. dazu vor allem Menzel, *Jahrb. f. int. Recht* 1 (1948), S. 62 f.

Weiter Seite 34

In den Eingangsworten der Präambel dieser Erklärung heißt es zutreffend: „The German Army forces on land, at sea, and in the air have been completely defeated and have surrendered unconditionally“. Hieran wird die Feststellung geknüpft: „And Germany, which bears responsibility for the war, is no longer capable of resisting the will of the victorious powers“. Wenn dann fortgefahren wird: „The unconditional surrender of Germany has thereby been effected“, **so wird damit etwas Neues festgestellt.** Für völkerrechtliche Betrachtungsweise, unter juristischen Gesichtspunkten also, sind „unconditional surrender“ der deutschen Wehrmacht – die ausdrücklich erklärt wurde – und bedingungslose Kapitulation Deutschlands – die deutscherseits nicht erklärt wurde – nicht dasselbe. Am Ende der Präambel ist noch einmal von „the complete defeat and unconditional surrender of Germany“ die Rede; in der Präambel zur Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats vom 20. 9. 1945 erscheint die gleiche Formel. Da ein „unconditional surrender of Germany“ von keiner deutschen Stelle ausgesprochen ist, die Alliierten aber ihrerseits eine Kapitulationserklärung im Namen Deutschlands abzugeben rechtlich nicht in der Lage waren, wird man diesen Begriff nicht als einen solchen von juristischer Relevanz, sondern als eine Feststellung faktischer Verhältnisse, als eine politische Formel in dem eben geschilderten Sinne zu betrachten haben. Die bedingungslose Kapitulation der deutschen Wehrmacht machte Deutschland wehrlos. Ein weiterer Widerstand war nach der Waffenstreckung der deutschen Streitkräfte nicht nur praktisch unmöglich, sondern auch völkerrechtlich unzulässig. **Rechtlich ist eine bedingungslose Kapitulation Deutschlands nicht erfolgt; tatsächlich war das Deutsche Reich seiner Widerstandsfähigkeit beraubt.** Georg Zinn stellt daher zutreffend fest:

„Soweit die Deklaration von einem ‚surrender of Germany‘ spricht, kann sie deshalb nur die tatsächlich für Deutschland genannten Raum eingetretene Lage meinen²⁰.“

Es kann also nur von einer bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht gesprochen werden. Eine bedingungslose Kapitulation des Deutschen Reiches, des deutschen Volkes, Deutschlands oder wie auch immer man sich ausdrücken mag, ist von keiner deutschen Seite ausgesprochen worden. Die Wehrmachtsskapitulation hat rein militärischen Charakter. Aus der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Streitkräfte können keine Schlußfolgerungen für die gegenwärtige völkerrechtliche Lage Deutschlands gezogen werden. Das freilich tut Kelsen: „The unconditional surrender by the representatives of the last legitimate government of Germany may

²⁰ Zinn, NJW. 1 (1947/48), S. 9; ders., SJZ. 2 (1947), S. 8; Budde, Außenpolitik, S. 81; Bonner Gutachten, S. 6 f.; Geiler, Völkerrechtliche Lage Deutschlands, S. 13; ders.; Hessische Nachrichten Nr. 125 vom 27. 9. 1947; S. 2; Menzel, Europa-Archiv 2 (1947), S. 1014; ders., Jahrb. f. int. Recht 1 (1945), S. 61 f.; Sauser-Hall, Schweiz. Jahrb. f. int. Recht 3 (1946), S. 23; von der Decken, Jahrb. f. int. Recht 1 (1948), S. 22; Jennings, BrYB. Of Int. Law 23 (1946), S. 137f.; Fawcett, das., S. 381; Virally, L'Administration Internationale, S. 25, Anm. 12; Laun, Reden und Aufsätze, S. 88; bedenklich von Turegg; Deutschland und das Völkerrecht, S. 57 f.

Weiter Seite 35

be interpreted as a transfer of Germany's sovereignty to the victorious powers signatories to the surrender treaty.“ In gleicher Weise zieht Pollack die „bedingungslose Kapitulation der Regierung Dönitz“ zur Begründung seiner Auffassung vom Untergang des deutschen Staates heran. Auch Abendroth sei der Meinung, daß die deutsche Souveränität am 8. 5. 1945 untergegangen sei²¹. Überall wird dabei von der irrtümlichen Ansicht ausgegangen, die Regierung Dönitz habe kapituliert. Tatsächlich hat nicht sie, sondern das Oberkommando der Wehrmacht kapituliert. Ein so unvoreingenommener Betrachter wie Georges Sauser-Hall hat denn auch im Hinblick auf das Kapitulationsinstrument festgestellt, daß die Alliierten *ne tiennent pas en tous cas de L'Allemagne le droit d'y exercer un pouvoir politique qui leur permettrait de se considérer comme les successeurs juridique de cet Etat.*

Aus der Kapitulationsurkunde eine Übertragung von Regierungsbefugnissen auf die Okkupationsmächte herauszulesen, sei nicht möglich. *Sans en solliciter déraisonnablement les textes et sans en forcer les termes.* Von wie ausschlaggebender Bedeutung auch die Kapitulation der gesamten deutschen Streitkräfte als das faktische Ende des zweiten Weltkrieges gewesen ist – **in völkerrechtlicher Beziehung ist diese Tatsache für die Stellung des Deutschen Reiches im internationalen Recht, insbesondere für das Verhältnis Deutschlands zu den Alliierten unerheblich. Auch die bedingungslose Kapitulation der Streitkräfte Italiens und der übrigen Verbündeten Deutschlands im zweiten Weltkrieg hat man nicht anders beurteilt. Aus dem militärischen Kapitulationsinstrument vom 8. 5. 1945 lassen sich in dieser Hinsicht keine rechtlichen Folgerungen ableiten.**

²¹ Kelsen, AJL. 39 (1945), S. 518 f., S. 47; Pollack, Gutachten, S. 3; Abendroth, neue Justiz 1 (1947), S. 73; demgegenüber Sauser-Hall, Schweiz. Jahrb. f. int. Recht 3 (1946), S. 24“

Kommentar der Reichsverweserin: Glauben Sie jetzt immer noch, daß unsere sogenannten Volksvertreter nicht wissen was sie dem Deutschen Volk antun?

Dokumente zur Deutschlandpolitik 1. Januar bis 31. Dezember 1974
Rechtliche Analyse des Grundlagenvertragsurteils durch Vertreter der Bundesregierung und des Landes Berlin beim Bund (Auszug), Ohne Datum
Zitat:

„VS-Vertraulich (ebd., Bl 489)“ Der Auftrag, eine rechtliche Analyse des Bundeserfassungsgerichtsurteils zum Grundlagenvertrag zu fertigen, ist nunmehr ausgeführt worden. In mehreren Sitzungen, an denen Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums des Inneren, des Bundesministerium der Justiz und der Vertretung des Landes Berlin teilgenommen haben, ist der beigefügte Text in ausführlichen Diskussionen sorgfältig abgestimmt worden. Die um einen möglichst großen Grad an Geheimhaltung zu erreichen, ist mit den übrigen beteiligten Häusern vereinbart worden, die Analyse als Anlage eines Schreibens des Ministers an seine Kollegen zu versenden. Für Herrn Minister ist eine Kurzfassung der Analyse beigefügt (.....)

Weiter auf Seite 267 unten

praktische Auswirkungen ergeben sich aus diesen Äußerungen des Bundesverfassungsgericht insofern, als es den staatlichen Organen der Bundesrepublik Deutschland untersagt ist, vom Untergang des Deutschen Reiches auszugehen oder die Viermächte-Verantwortung in Bezug auf Gesamtdeutschland als letzte rechtliche Klammer für den Fortbestand des Deutschen Reiches anzusehen und damit zur alleinigen Grundlage ihres deutschlandpolitischen Handelns zu machen.“ Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Aus den gesamten dargelegten Fakten ist ohne jeglichen Zweifel die tatsächliche Rechtslage unseres existenten Heimatstaates Deutsches Reich ersichtlich. Niemand kann die Tatsache der Völker u. weiter Existenz unseres Heimatstaates Deutsches Reich kann und darf von der Okkupationsregierung Bundesrepublik Deutschland nicht mehr weiter geleugnet und ignoriert werden!

Fakt ist ebenso, daß die Bundesrepublik Deutschland mit der Bundesregierung völkerrechtswidrig während der Kriegsbesetzung von den Alliierten zu verdeckten Fortsetzung des Kriegszustandes gegen das deutsche Volk, gegründet und eingesetzt wurde. Die Arten des Krieges gegen das deutsche Volk umfassen den psychologischen, den Propaganda-, und den Umerziehungskrieg, den Informations- und Meinungskrieg, sowie den Sprach- und Formulierungskrieg (Totschlagargumente, wie Antisemitismus, Volksverhetzung, Nazi, rechtsradikal und fremdenfeindlich usw. usw. usw.).

Dieser Krieg dient einzig und allein der totalen Ausplünderung und Ausrottung des Deutschen Volkes. Die Zeit muß nun endgültig vorbei sein, in der sich die Deutschen mit diesen Totschlagargumenten klein machen und entmündigen das heißt mundtot machen lassen!

Wir bestehen auf unserem von Gott gegebenen Urrecht und auf der Anerkennung des § 24 aus dem Friedensrecht (Friedrich Berber) in Bezug auf das völkerrechtlich garantierte Recht auf Wahrheit und Ehre.

Weder den Hauptsiegermächten noch den sogenannten Volksvertretern ihrer Okkupationsregierungen Bundesrepublik Deutschland kann das deutsche Volk vertrauen. Die unglaubliche Respektlosigkeit, die Anmaßungen und Diskriminierungen in Verbindung mit der vollständigen Ablehnung jeglichen Schutzes des Deutschen Volkes erfuhren ihren absoluten Höhepunkt in der Tatsache, daß die Okkupationsregierungen der Bundesrepublik Deutschland eine Staatsräson für einen dem deutschen Volk feindlich gegenüberstehenden Staat Israel ausgesprochen und diese für unverhandelbar erklärt haben.

Hinzu kommt die Aussage der Fraktionsvorsitzenden der SPD Stefanie Drese, die an Deutlichkeit nichts mehr zu wünschen übrig läßt.

Zitat:

*Stefanie Drese, 'Rechtsanwältin' und seit 2011 stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, am 16.11.2011 in der Rede auf einen Antrag der NPD, „den Fortbestand des deutschen Volkes zu bewahren“: „Den Antrag der NPD-Fraktion, **den biologischen Fortbestand des deutschen Volkes zu bewahren, lehnen die Vertreter der demokratischen Fraktionen, in deren Namen ich heute spreche, mit aller Nachdrücklichkeit und auf's Schärfste ab. Dieser Antrag ist rassistisch und menschenverachtend**“ Zitat Ende!*

Kommentar zu obigem Zitat

„Anmerkung dewion 24

Mag man von der NPD halten, was man will, es ändert unserer Meinung nach nichts daran, dass die Aussage der Frau Drese mindestens diskussionswürdig ist. Interessant in dieser Hinsicht dürfte auch sein, dass alle Fraktionen des Landtags, auch die CDU, mit ihr einer Meinung waren und dazu applaudierten.“ Zitat Ende!

Kommentar der Reichsverweserin: Die Okkupationsregierung muß demzufolge auf Grund der massiven Existenzgefährdung und dem berechtigten Selbstschutz des deutschen Volkes, von den Alliierten selbst unverzüglich aufgelöst werden, denn die Bundesregierungen in ihrer Funktion als Okkupationsregierungen sind in jeder Beziehung eine tödliche Gefahr für das Deutsche Volk. Es geht jetzt um die Existenz unseres Heimatstaates und das Überleben des deutschen Volkes. Die Kenntnis der in diesem Schreiben genannten Fakten machte es unumgänglich, die Initiative zu ergreifen und den Auftrag des Parlamentarischen Rats (2. Sitzung, Protokoll vom 8. September 1948 S.), das Amt eines Reichsverwesers zu übernehmen, umzusetzen, um das deutsche Volk möglichst schnell aber gewaltlos aus diesem extremen Volks- u. Staatsnotstand zu befreien.

Fazit der oben genannten Fakten ist, daß die Übernahme durch die Regierungsgewalt nach der Kapitulation völkerrechtswidrig ist, was aber noch

immer nicht die Spitze des Eisbergs darstellt. Durch den Akt der Übernahme der Regierungsgewalt 1945 durch die Berliner Erklärung war es den Alliierten erst mA gegen das deutsche Volk einzusetzen. Diese wiederum macht es den Alliierten möglich verdeckt und somit unbegrenzt die Staatsgewalt in Deutschland auszuüben. Dies ist eine verdeckte verbotene Annexion. Solange das Deutsche Volk diese Tatsache nicht erkennt und die Okkupationsregierung weiterhin aus reiner Unkenntnis der Sach- u. Rechtslage akzeptieren muß, da jeder den Staats- u. Volksnotstand seit 1945 in seinem ganzen Ausmaß erkennt und unseren rechtmäßigen Heimatstaat Deutsches Reich wieder handlungsfähig machen will, von der Okkupationsregierung gnadenlos verfolgt und sogar mit seiner Ermordung rechnen muß. Die Bundesrepublik Deutschland und die Okkupationsregierung zu beseitigen, ist nicht die Aufgabe des Deutschen Volkes, sondern auch der völkerrechtlich bindenden Beendigung des Kriegszustandes durch Vertreter des Deutschen Reiches, die alleinige Aufgabe der alliierten Okkupationsmächte selbst, um das von Besatzung befreite Herrschaftsgebiet Deutsches Reich, wieder an das deutsche Volk als den rechtmäßigen Inhaber der Staatsgewalt zurückzugeben.

Es liegt somit ausschließlich an euch, liebe Landsleute, ob dieser Vorgang endgültig und vor allem friedlich erreicht werden kann. Denn Ihr seid die Besitzer der Herrschaftsgewalt und Besitzer der Gebietshoheit in unserem Heimatstaat deutsches Reich, und niemand sonst.

- >Staatsräson
- >Machtmißbrauch
- >Völkerrechtsdelikt
- >Beendigung des Kriegszustandes,
- >Kellogg-Pakt
- >Unabhängigkeitserklärung
- >Wahrheit

Dok.: Burghard Schöbener, Schriften zum Staats- und Völkerrecht

Dok.: Friedrich Berber, Friedensrecht § 24, Seite 205 ff

Dok.: Friedrich Berber, Kriegsrecht § 25 Seite 122 ff u. 124, 131- 132

Dok.: Bernetti, Schwarzbuch BRD

Dok.: Dokumente zur Deutschlandpolitik, 15. Dez. 1943 bis 31. Aug. 1945, Nr. 482

Dok.: Dokumente zur Deutschlandpolitik, 1. Jan. 1973 bis 31. Dez. 1974 Analyse der BRD

Dok.: Der völkerrechtliche Status der deutschen Ostgebiete, Krause, S. 9-17

Dok.: Bundespresseamt fälscht Kapitulationsurkunde, Großer Wendig Seite 757 bis 760

Dok.: Flugblatt „was Kapitulation bedeutet“

aufgelöst werden. Es geht um die Existenz unseres Heimatstaates und das Überleben des deutschen Volkes. Die Kenntnis der in diesem Schreiben genannten Fakten machte es unumgänglich, die Initiative zu ergreifen und den Auftrag des Parlamentarischen Rats (2. Sitzung, Protokoll vom 8. September. 1948), das Amt eines Reichsverwesers zu übernehmen, umzusetzen, um das deutsche Volk möglichst gewaltlos aus diesem extremen Volks- u. Staatsnotstand zu befreien.

-> **Staatsräson**

- > Machtmißbrauch
- > Völkerrechtsdelikt
- > Beendigung des Kriegszustandes,
- > Kellogg-Pakt
- > Unabhängigkeitserklärung
- > Wahrheit

Dok.: Friedrich Berber, Friedensrecht §24, Seite 205ff

Dok.: Friedrich Berber, Kriege recht §25 Seite 122ff u 124, 131-132

Dok.: Bernetti Schwarzbuch BRD

Dok.: Dokumente zur Deutschlandpolitik, Nr. 482

Dok.: Der völkerrechtliche Status der deutschen Ostgebiete, S. 9-17

Dok.: Bundespresseamt fälscht Kapitulationsurkunde, Großer Wendig Seite 757 bis 760

Dok.: Flugblatt „was Kapitulation bedeutet“)